

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

14.05.1996

Geschäftszahl

5Ob2085/96w

Norm

ABGB §879 BIIin;

ABGB §886;

MRG §29 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Jede Befristungsvereinbarung ist ein zweiseitig verbindlicher Vertrag, bei dem das Formgebot der Schriftlichkeit gemäß § 886 ABGB nur durch die Unterschrift aller Parteien erfüllt werden kann. Ein Verhalten, wonach sich der eine Teil trotz Kenntnis des Willens seines Vertragspartners, den er auch durch seine Unterschrift auf dem ausgefüllten Vertragsformular akzeptierte, auf die Ungültigkeit der Befristungsvereinbarung beruft, verstößt nicht gegen die guten Sitten, weil das allgemeine Interesse an der Einhaltung des Formzwanges der Vertragstreue vorgeht.

Entscheidungstexte

TE OGH 1996/05/14 5 Ob 2085/96w

Rechtssatznummer

RS0101798